

## Anspruchsberechtigte:

- Zeitarbeitskräfte (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland<sup>1</sup>, in Fällen von Arbeitslosigkeit, ab 01.01.2020.

## Voraussetzungen:

- Durchgehende Beschäftigungszeiten in Österreich von mindestens zwei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch Zeitarbeitskraft-Kündigung, unberechtigten/vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Es darf eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet worden sein.
- Der erste Tag der Arbeitslosigkeit darf nicht vor dem 01.01.2020 liegen.
- Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung muss ab 01.01.2020 vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach arbeitsrechtlichem Ende) beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) gestellt werden.

## Art der Förderung:

- Einmalige finanzielle Arbeitslosenunterstützung (ALU) von
  - € 70,- (bei vormals geringfügig beschäftigten ZA)
  - € 270,-, wenn davor ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestanden hat und weiter einmalig € 270,-, wenn 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende noch immer kein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründet wurde.
- Die Unterstützung stellt eine Beihilfe dar, die weder der Sozialversicherungspflicht noch der Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegt. Sie ist auch nicht der Notstandshilfe zuzurechnen.
- Die Unterstützung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals im Jahr ausbezahlt werden.

## Ablauf:

### Schritt 1: Prüfen der Voraussetzungen

Die ZA wird nach einer mindestens 2 Monate andauernden durchgängigen Beschäftigung bei einem/mehreren gewerblichen AKÜ arbeitslos. Für die aus dem Ausland entsandten ZA gilt

---

<sup>1</sup> Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22 d Abs. 2 AÜG unterliegen. Der SWF kann im Anlassfall fehlende Lohnunterlagen (z. B. Lohnzettel, Auszahlungsbestätigung, Überlassungsmeldung, Stundenaufzeichnungen, Arbeitsvertrag, Entsendemeldungen) zur Erfassung des/der AN und Nachverrechnung des SO-Beitrages beim AKÜ nachfordern. Erfüllt die ZA dann die Voraussetzungen, kann eine Auszahlung genehmigt werden

analog die 2 Monate andauernde durchgängige Entsendung nach und Beschäftigung in Österreich, für die der ausländische AKÜ lt. AÜG der SO-Beitragspflicht in Österreich unterliegt.

### Schritt 2: Antragstellung

Die ZA stellt beim SWF den Antrag auf SWF-Arbeitslosenunterstützung:

- Per Post: 1120 Wien, Altmannsdorfer Straße 89/3/9 oder
- Per Mail: [alu@swf-akue.at](mailto:alu@swf-akue.at) oder
- Online: <https://app.swf-akue.at/onlineportal/user/login>  
(vormalige Registrierung erforderlich)

### **Achtung: Ausnahmslos kein Parteienverkehr an der SWF-Büroadresse!**

Der Antrag muss vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim SWF eingebracht werden.

Es gibt 2 Antragsformulare<sup>2</sup>:

- Antragsformular für ZA, die in Österreich sozialversichert sind (AN-Zuschuss AÜG Österreich) oder
- Antragsformular für ZA, die von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ohne Sitz in Österreich entsandt und beschäftigt wurden und deren Sozialversicherungspflicht in einem anderen Staat liegt.

### Schritt 3: Nachweis der Voraussetzungen

Die ZA füllt das jeweilige SWF-Antragsformular aus und legt einen Identitätsnachweis (Reisepass/Personalausweis/Führerschein) bei.

Bei den aus dem Ausland nach Österreich entsandten und in Österreich beschäftigten ZA sind zusätzlich Beendigungsschreiben und ein behördlicher Nachweis der Arbeitslosigkeit notwendig. ZA haben ihren Arbeitslosigkeitsstatus ebenfalls durch ihr „Wohnsitz-AMS“ im Ausland nachzuweisen – eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache ist erforderlich. Die Identität der Antrag stellenden ZA wird vom SWF geprüft. Die tatsächliche Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit überprüft der SWF durch die Entsendungsmeldungen der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen.

### Schritt 4: Prüfung durch den SWF

Der SWF prüft, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung einer ALU erfüllt sind.

### Schritt 5: Auszahlung durch den SWF

Sind die Voraussetzungen erfüllt, zahlt der SWF an die den Antrag stellende ZA den ALU-Unterstützungsbetrag aus.

---

<sup>2</sup> Die Antragsformulare können auch unter - <https://www.swf-akue.at/index.php/downloads#zeitarbeit> - heruntergeladen werden.